

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inzerate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 35.

Groß-Strehliß, den 29. August

1894.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

### Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte.

Auf Grund der §§ 139, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird im Anschluß an die Polizeiverordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. October 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Amtsblatt Seite 429 ff.) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Sprengstoffe der im § 2 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. October 1893 bezeichneten Art von der **Herstellung**, nach der **Verkaufs-Lagerstätte** oder von einer dieser bei den nach der **Verbrauchsstätte** mittelst Transports auf Straßen und Landwegen versendet, hat den für die Bezirke, durch welche der Transport führt, zuständigen Ortspolizeibehörden den **Zeitpunkt des Abganges** des Transports so rechtzeitig anzumelden, daß diese Meldung mindestens 12 Stunden vor der Abgangszeit des Transports in die Hand der betreffenden Behörde gelangt.

Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Transportbegleiter, der Ortspolizeibehörde von der bevorstehenden Durchfahrt durch zusammenhängend gebaute Ortschaften, wenn dieselbe unvermeidlich ist, Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten — vergleiche § 16 der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. October 1893. —

§ 2. Für jeden Transport bis zu drei Wagen ist außer den Wagenführern ein **Transportbegleiter** zu bestellen. Besteht der Transport aus mehr als drei Wagen, so ist für je drei weitere Wagen noch ein Begleiter erforderlich, dergestalt, daß auch die angefangene Dreizahl die Bestellung eines Transportbegleiters erforderlich macht.

§ 3. Die Wagenführer und die Begleiter der Transporte, auf welche im Uebrigen die Vorschriften des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 Anwendung finden, haben bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde **persönlich** die Ertheilung des **Erlaubnißscheines** zum Besitze von Sprengstoffen (§ 5 der 2c. ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. October 1893) nachzusuchen und diesen Schein während der Dauer dieses Besitzes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Ertheilung dieses Erlaubnißscheines erfolgt nach genauer Prüfung der Zuverlässigkeit des Extrahenten zu Händen desjenigen, bei welchem er in Arbeit steht, und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sofern nicht etwa Zweifel über die Zuverlässigkeit des Extrahenten bis frühere Zurücknahme des Scheines erforderlich machen.

Der Arbeitgeber ist verbunden, den Schein unverzüglich an die Ortspolizeibehörde zurückgelangen zu lassen, sobald das Arbeitsverhältniß sein Ende erreicht, bezw. von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende Forderung gestellt wird.

§ 4. Die Transportbegleiter dürfen den Transport während der ganzen Dauer desselben und insbesondere während der Uebernachtung des Transports nicht verlassen.

Sie sind überhaupt dafür verantwortlich, daß der ihnen anvertraute Transport unverfehrt gegen äußere Angriffe an seinen Bestimmungsort gelangt.

Zu ihrer Sicherheit kann ihnen von der Ortspolizeibehörde während der Dauer der Transporte das Tragen von Stoß- und Hiebaffen gestattet werden.

Das Mitführen von Schußaffen ist untersagt.

§ 5. (neu). Die Wagen, welche zum Transport von Sprengstoffen benützt werden sollen, müssen entsprechend ihrer Belastung derartig fest und dauerhaft gebaut sein, daß eine Gefährdung des Transports durch Unfälle während der Fahrt ausgeschlossen ist.

Zu diesem Zwecke sind die zum Transporte von Sprengstoffen zu verwendenden Wagen vor ihrer Ingebrauchnahme und alsdann periodisch von Jahr zu Jahr durch die zuständige Ortspolizeibehörde eventuell unter Zuziehung eines Sachverständigen einer Untersuchung hinsichtlich ihrer Haltbarkeit zu unterziehen.

Die Ortspolizeibehörde hat über jede erfolgte Revision bezw. Abnahme ein Attest zu erteilen, welches auf Erfordern vorzuzeigen und daher von dem Transportbegleiter stets mitzuführen ist.

§ 6. (neu). Werden Sprengstofftransporte auf Straßen oder Wegen geführt, auf welcher Dampfstraßenbahnzüge verkehren, so haben die Transporte beim Herannahen der Dampfstraßenbahn zu halten und sind die Wagenführer verbunden, ihre Pferde am Zaumzügel festzuhalten, während die Transportbegleiter auf der dem Dampfstraßenbahnzuge zugekehrten Seite den Transport zu beobachten haben.

Die Führer der Dampfstraßenbahnzüge haben bei der Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Zeichen zu geben, und sind verpflichtet, falls der Transport nicht sogleich anhält, den Straßenbahnzug sofort zum Halten zu bringen.

Bei Kreuzungen der von den Transporten benutzten Wegen mit solchen Straßen, auf welchen Dampfstraßenbahnzüge verkehren, sowie bei jeder Ueberschreitung von Eisenbahngleisen hat der Transport in angemessener Entfernung vor der Ueberschreitung zu halten, falls ein Eisenbahnzug in der Annäherung begriffen ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe durch dieselbe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.  
Oppeln, den 17. August 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**

J. B.: Hüpeden.

Die längs der Chaussees und anderer Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen und Fernsprechanlagen sind häufig vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Porzellan-Doppelgloden mittelst Steinwürfe zc., sowie Zerreißen der Drähte durch Fällen von Bäumen ausgesetzt.

Da durch diesen Unig die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder mindestens gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen für dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark aus der Postkasse gewährt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt hindern oder stören, wird von einem Monat, bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Oppeln, den 17. August 1894.

**Der Regierungs-Präsident.** J. B.: gez. Hüpeden.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird das Comité für die Errichtung eines Kaiserdenkmals in Ziegenhals am 15. Dezember d. Js. eine öffentliche Verloofung von Werthgegenständen aus Silber zum Besten des Fonds für die Errichtung eines Kaiserdenkmals und Anlegung eines Kaiserdenkmalparks daselbst veranstalten und zu diesem Zwecke 6 000 Loofe à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 14. August 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**  
J. B.: Hüpeden.

### **Verordnung,**

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Cholera in Russisch-Polen wird hierdurch zur Verhütung des Einschleppens oder Verbreitens der Seuche von Landespolizeiwegen Nachstehendes angeordnet:

Alle aus Russisch-Polen im diesseitigen Bezirk ankommenden Personen haben sich an jedem Ort, in welchen sie sich aufhalten wollen, spätestens innerhalb 2 Stunden nach ihrer Ankunft — oder falls sie nach 8 Uhr Abends anlangen, spätestens bis 8 Uhr des nächsten Morgens — bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft mündlich oder schriftlich zu melden.

Zu widerhandlungen gegen diese mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tretende Anordnung werden gemäß § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

Oppeln, den 21. August 1894.

**Der Regierungs-Präsident.**  
J. B.: Hüpeden.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringe, erjuche ich die Ortspolizeibehörden die Gastwirthe pp. noch besonders darauf hinzuweisen. Wegen der ärztlichen Beobachtung der etwa aus insicirten Bezirken zureisenden Personen nehme ich auf meine Kreisblattoerfügung vom 31. Juli cr. — S. 297 — Bezug.

Groß-Strehlitz, den 24. August 1894.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Frenzel in Keltich ist in der Zeit vom 19. August cr. bis 5. September cr. verreist.

Während dessen Abwesenheit werden die Amts- und Standesamtsgeschäfte von seinem Stellvertreter, dem Oberjäger Himmil wahrgenommen.

Groß-Strehlitz, den 21. August 1894.

K. 3891.

Nachstehend bringe ich die Repartition über die aufzubringenden Beiträge zu den Ruhegehältern der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 zur Kenntniß der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen die Beträge in vierteljährlichen Raten im Voraus — die bereits fälligen sofort — an die hiesige königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Groß-Strehlitz, den 22. August 1894.

## R e p a r t i t i o n

über die von den Schulverbänden im Kreise Groß-Strehlitz aufzubringenden Beiträge zu den Aufbegehältern der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895.

Kaufende Nr.	Schulbezirk.	Die dazu gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke.		Es sind aufzubringen		Hierzu tragen bei		Es sind aufzubringen	Mark.	M. pf.
		Gemeinde- und Gutsbezirke.	Schulbezirk.	Mark.	M. pf.	Mark.	M. pf.			
1	Adamowiß	Adamowiß Gut Neudorf		45	9	54	56	7	56	44
		Adamowiß Gemeinde Neudorf		25	5	46	4	36	36	—
		Adamowiß Gut Boremba		81	4	35	162	54	54	—
2	Annaberg-Poremba	Annaberg Gut Annaberg Gemeinde		9	9	—	108	54	108	—
		Boremba		33	33	40	18	54	18	—
		Annaberg Gemeinde Boremba		20	20	60	30	62	30	06
		Boritsch Gut		6	6	—	1	32	1	32
		Boritsch Gemeinde		12	12	—	18	—	18	—
4	Centawa-Blottwitz	Blottwitz Gemeinde Warmuntowitz Güter		54	18	—	36	63	36	—
		Centawa Gemeinde		15	15	46	21	—	21	—
		Blottwitz		12	12	09	42	—	42	—
		Warmuntowitz Gm. Schulvorstand		8	8	45	21	81	21	35
5	Colonnowsta evang. Schule	Gutsherrschaft Groß-Stanisß		54	54	—	5	—	5	65
6	Colonnowsta kath. Schule	Dejchowiß Gut		72	72	—	41	—	41	79
7	Dejchowiß	Dejchowiß Gemeinde Dollna Scharnowitz Gut		81	27	—	12	—	12	21
		Dollna Gemeinde		90	54	—	3	—	3	66
		Scharnowitz		40	30	—	41	—	41	34
		Kjß. Ellguth Suchow-Daniew Gut		18	19	81	45	—	45	85
		Kjß. Ellguth mit		18	6	—	29	—	29	72
				18	19	81	14	—	14	43
				18	6	—	12	—	12	—
				18	6	—	24	—	24	—
				18	6	—	21	—	21	—
				18	6	—	42	—	42	—





Bestätigt von Seiten des Landgerichtspräsidenten in Oppeln die Wahl des Lehrers Kruppa in Niewie zum Schiedsmann und des Gutsbesizers Krusch in Nieder-Elguth zum Schiedsmannstellvertreter für den aus den Gemeinden Niewie, Nieder- und Ober-Elguth, sowie aus den Gutsbezirken Nieder-Elguth, Dombrowka, Ober-Elguth und Kadlubiez bestehenden Schiedsmannsbezirk. Groß-Strehliß, den 22. August 1894. K. 3909.

Bestätigt der Gastwirth Franz Nieboj als Ortsrheber für die Gemeinde Scharnosin. Groß-Strehliß, den 21. August 1894. K 3837.

### Der Königliche Landrath von Alten.

Aufgrund des § 2 Ziffer 5 b und c der Gemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Kreisaußschußbeschuß vom 22. Juni 1894 die auf der Gemarkung von Sandowiß auf dem Kartenblatt 1 mit den Flächenabschnittsnummern 58,  $\frac{131\ 123}{59\ 61}$ ,  $\frac{112}{62\ 63\ 64}$ ,  $\frac{115\ 114\ 116\ 117}{65\ 66\ 87\ 89}$ ,  $\frac{135\ 136}{89\ 89}$ , auf dem Kartenblatt 2 mit den Flächenabschnittsnummern  $\frac{283\ 323\ 324\ 288\ 290\ 268}{1\ 3\ 3\ 7\ 8\ 37\ 96}$ , auf dem Kartenblatt 3 mit der Flächenabschnittsnummer 164, auf dem Kartenblatt 8 mit den Flächenabschnittsnummern 5, 6,  $\frac{293}{7}$ , 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,  $\frac{294}{18}$ , 19, 20, 21,  $\frac{295}{22}$ , 23,  $\frac{296}{24}$ , 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 56, 57, 58, 59, 60, 61a, 61b, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87,  $\frac{300}{88}$ , 90,  $\frac{301}{91}$ , 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98,  $\frac{303\ 302}{99\ 100}$ , 101, 102, 103, 104, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 126, 127, 128, 129, 130, 131,  $\frac{265\ 270\ 271}{139\ 140\ 143}$ , 142, 144, 145, 146, 176, 177,  $\frac{291}{178}$ , 179, 180, 188, 192, 197, 202, 203, 204, 205, 207,  $\frac{248}{208}$ , 211, 213, 214, 215, 216, 221, 222,  $\frac{290\ 257\ 297\ 299}{228\ 139\ 89\ 121}$ , und auf dem Kartenblatt 16 mit den Flächenabschnittsnummern  $\frac{22\ 23\ 24\ 28\ 32\ 33}{12\ 12\ 12\ 12\ 12\ 12}$  und  $\frac{35}{12}$  bezeichneten Grundstücke von dem Gutsbezirk Sandowiß abgetrennt und mit der Gemeinde Sandowiß vereinigt worden.

Groß-Strehliß, den 15. August 1894.

K. 3779.

### Der Kreis-Außschuß von Alten.

## Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana.

Vom 1. September ab treten die Niederländischen Antillen und Niederländisch-Guyana der Wiener Postpaket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei, und es sind in Folge dessen Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg unter den Bedingungen des Vereinsdienstes nach diesen Gebieten zulässig. Die Taxe beträgt im Verkehr mit den Niederländischen Antillen auf dem Wege über Hamburg 3 Mk., sonst 3 Mk. 40 Pfg., mit Niederländisch-Guyana stets 3 Mk. 40 Pf. Ueber die näheren Vorschriften ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin, W. den 19. August 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

Die Erst- und Wiederimpfung im Gemeinde- und Gutsbezirk Klutschau findet den 7. September d. J. Nachmittags 3 Uhr in Klutschau und die in Kaltwasser an demselben Tage um 4 Uhr Nachmittags statt. Die Bestellungen zur Impfung haben rechtzeitig zu erfolgen. Den Termin zur Revision werde ich bei der Impfung persönlich bekannt machen.

Groß-Strehlitz, den 27. August 1894.

**Der Königliche Kreisphysikus.**

Sanitätsrath Dr. Gräber.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eckel									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbſen	Kartoffeln	Heu						
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Groß-Strehlitz, am 25. August 1894	Höchſter. Niedrigſter.	18 12	20 —	11 10	30 30	12 11	25 25	13 11	— —	16 14	50 50	4 4	80 —	6 5	— —	24 21	— —	1 1	80 50	2 2	20 —
Ujeß, am 24. August 1894	Höchſter. Niedrigſter.	13 12	— —	11 10	50 50	12 11	— —	11 10	— —	— —	— —	4 3	— 60	5 4	— —	22 20	— —	2 —	— —	2 —	— —
Leſchnitz, am 21. August 1894	Höchſter. Niedrigſter.	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 13	— —	— —	— —	4 4	20 —	— —	— —	— —	— —	2 2	40 20	2 —	— —

### — Anzeiger. —

## Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

bietet unter coulantesten Bedingungen Versicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-  
schäden auf Gebäude aller Art, Mobiliar, **Centebestände** zc.

Zum Abschluß von Versicherungen empfiehlt sich

**Robert Hesper,**

Agent für Groß-Strehlitz und Umgegend,  
wohnhaft Kratauerstraße Nr. 39.

### ➡ Zur Herbstsaison ➡

sind schon die neuesten apartesten

**Reise-silz-Hüte** Wiener Facon eingetroffen.

Ferner empfehle neu erschienene Handarbeiten

**Gobelin-Stickereien** alle neuesten Stoffe

für Käufer zc. nebst allem Material.

**Spezial-Abtheilung:**

— **Cravatten, Wäsche** in größter Auswahl. —

**Max Pese.**

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

zu Stück 35 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 29. August 1894.

## H. Toczowski,

== Töpfer- und Ofenschmiedmeister, Groß-Strehlitz ==  
empfehl't sich zur Uebernahme von Ofenarbeiten aller Art; Neuseßen und  
Reparaturen werden billigt berechnet.

Großes Lager von weißen und bunten Kachelöfen.

Schutzmarke,

Das, mit den höchsten Ehrenpreisen prämierte

### J. ANDEL'S

neu entdeckte überseeische Pulver

tötet Schwaben, Schaaben, Wanzen, Flöhe, Russen, Fliegen, Ameisen,  
Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten, mit einer nahezu über-  
natürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen  
Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt. Fabrik und Versandt bei

J. Ansel, Droguerie „schwarz. Hund“ Husg. 13 Prag. Echt zu haben in Gross-Strehlitz  
bei Herrn H. Bekiersch. Depots ferner überall, wo sich Ansel's Plakate vorfinden.



## Ed. Seiler, Liegnitz,

Größte

Pianofortefabrik Ost-

Deutschlands.  
Prämiirt in Chicago.

Flügel, Pianinos, Harmoniums.

Leichte Spielart, größte Tonschönheit  
und Haltbarkeit. Mäßige Preise. Man  
verlange Katalog u. Zahl-Bedingungen.

Bis jetzt 18 500 Instrumente  
fertig gestellt.

Sonnabend, den 1. September  
werde ich von 9 Uhr Vorm. bis  
5 Uhr Nachm. in Schönwald's  
Hotel zu sprechen sein.

**Schrammen,**

praktischer Zahnarzt. (Oppeln).

Eine alt renomirte Berliner Ci-  
garren-Firma beabsichtigt einem respek-  
tablen Geschäft, beliebiger Branche in  
Gr.-Strehlitz, welches mit dem besseren  
Herren-Publikum im Verkehr steht unter  
sehr günstigen Bedingungen eine Nie-  
derlage zu übertragen. Gest. Off. sub.  
A. U. 720 an Haasenstein und Vogler  
H. G. Berlin W. S.



## Unübertrefflich

gegen

**Rotblau bei Schweinen.**

Herren **L. H. Pietsch & Co., Breslau,**  
Vorwerkstraße 17.

Für das uns gesandte **Präservativ**  
gegen **Rotblau** sage ich Ihnen im  
Namen des ganzen Vereins besten Dank.  
Es ist unter dem Schweinebestand der  
Vereinsmitglieder auch nicht ein Krankheits-  
fall vorgekommen.

**W. Kalbe**

Schweine-Versicherung.

für Alt- und Neu-Geltow.

Das Pfd. 1 Mk. reicht 34 Tage für ein  
Schwein. Zu haben in Groß-Strehlitz:

**E. G. F. Schreiber's Erben,**

Broskau: **C. Niedoba. Apotheke.**

## Theater in Groß-Strehlitz.

(Hotel Kaiserhof.)

Ensemble-Gastspiel der Direction **Kidlinger.**

**Mittwoch, den 29. August cr.**

Auf vielseitigen Wunsch:

**Flotte Weiber**

große Operettenposse in 4 Akten von Mannstädt.

**Donnerstag, den 30. August cr.**

Novität! Novität!

**„Der Talisman“**

dramatisches Märchen in 4 Aufzügen von  
Ludwig Fulda.

Bei der Erst-Aufführung, die auch Seine  
Majestät Kaiser Wilhelm II. mit seiner hohen  
Gegenwart beehrte, sprach Se. Majestät wieder-  
holt seine höchste Anerkennung über den Werth  
des hochpoetischen Werkes aus. Der unbestrittene  
Erfolg, den der „Talisman“ überall davon  
getragen, ist durch die Presse zur Genüge be-  
kannt. Mache auf dieses hervorragende Stück  
ganz besonders aufmerksam.

**Sonntag, den 2. September**

**Schluss der Saison.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair **Fleischer**, für den Inseratentheil **G. Sübner**  
Druck und Verlag von **Georg Sübner** in Groß-Strehlitz.

Empfehle nachstehende Biere in Fässern  
und Flaschen

**Rybniker Lagerbier** } von  
(Prima Tafelbier) } **Hermann Müller**

**Rybniker Bock-Ale** } **Rybnitz,**

**Haase-Lagerbier (hell und dunkel)**  
(bestes Lagerbier der Jetztzeit)

**Münchener Löwenbräu (hochfein)**  
(in Gebinden von 10 Litern ab)

**Culmbacher Exportbier**  
(vielseitig prämiirt)

**Pilsner Bier** (in Flaschen und Fässern)  
aus dem bürgerlichen Brauhause in Pilsen.

**Deutscher Porter,**

**Englisch Porter** } von **Barday**

„ **Pale-Ale** } **Perkins & C., London**  
(Blutarmen und schwächlichen Personen sehr zu  
empfehlen.)

**Gräzer Gesundheitsbier**

von **C. Baenisch, Grätz**

**Selter von Dr. Struve & Soltmann**  
**Breslau.**

Hochachtungsvoll

**J. A. Goldmann**

Bahnhofswirth in Groß-Strehlitz.

**Wiegwaagen,**

**Brückenwaagen,**

**Heuwaagen,**

**Briefwaagen,**

**Waagebalken und Schalen,**

**Gewichtskasten,**

**Eiserne Gewichte**

mit Kupferichtung,

**Messing = Gewichte**

empfehlen in großer Auswahl billigt.

**Alle Waagen und Gewichte**

werden in Umtausch genommen.

Groß-Strehlitz. **A. P. Seibert.**

# Extra-Beilage

## zu Stück 35 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 29. August 1894.

Im November d. J. haben in Gemäßheit des § 108 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages stattzufinden.

19. März 1881  
Zunächst müssen die Wahlen im Wahlverbande der Landgemeinden und zwar für diejenigen Wahlbezirke vorgenommen werden, für welche die Wahlperiode der betreffenden Herren Kreistagsabgeordneten mit dem Ende d. J. abläuft. Es betrifft dies die Wahlbezirke Nr. III., VI., VIII., IX., X. und XI. des in der Extrabeilage zu Stück 40 des diesseitigen Kreisblattes pro 1888 veröffentlichten Wahlverzeichnisses. Es gelangen die Mandate der nachbezeichneten Herren Abgeordneten zur Erledigung.

- |            |            |         |   |
|------------|------------|---------|---|
| a) im III  | Wahlbezirk | das des | Bauergutsbesizers Philipp Gruscha I in Sucholohna |
| b) im VI   | "          | "       | Gastwirths Mendla in Salesche                     |
| c) im VIII | "          | "       | Bauergutsbesizers Josef Krziza in Gogolin         |
| d) im VIII | "          | "       | Gemeindevorsteher's Zdechlik in Gogolin           |
| e) im IX   | "          | "       | Gasthausbesizers D. Kluge in Otmuth               |
| f) im X    | "          | "       | Gastwirths Rudolf Beyer in Stubendorf             |
| g) im XI   | "          | "       | Mühlenbesizers Gerhard Menke in Dschief           |
| h) im XI   | "          | "       | Kretschambesizers Jacob Bienek in Rosmierka.      |

Die nachstehend genannten Gemeinden haben die in dem Verzeichnisse der Landgemeinden (Beilage zu Stück 28 des diesjährigen Kreisblattes) vermerkte Anzahl von Wahlmännern zu wählen und zwar:

- 1., im III. Wahlbezirk: Himmelwitz, Sucholohna, Adamowitz, Mokrolohna, Gonschiorowitz, Dollna, Rosniontau, Olschowa, Waldhäuser, Neudorf und Bresina.
- 2., im VI. Wahlbezirk: Salesche, Kzienzowiesch, Krassowa, Frei-Vogtei Lechnitz und Scharnosin.
- 3., im VIII. Wahlbezirk: Gogolin, Goradze, Sacrau, Dombrowka, Groß-Stein, Klein-Stein, Schedlitz und Sprentschütz.
- 4., im IX. Wahlbezirk: Otmuth, Karlubitz, Oberwitz, Malnie, Chorulla und Oderwanz.
- 5., im X. Wahlbezirk: Stubendorf, Tschammer-Elguth, Sucho-Daniew, Otmuth, Grabow und Posnowitz.
- 6., im XI. Wahlbezirk: Radlub, Grodzisko, Rosmierka, Rosmierz, Schinnischow, Dschief, Suchau, Kroschnitz und Boritsch.

Die Gemeindevorsteher der genannten Gemeinden werden hierdurch angewiesen die Aufstellung der Wählerlisten alsbald zu bewirken. In diese Listen sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Da wo gewählte Gemeindevertretungen eingeführt sind, sind nur die Mitglieder derselben (Gemeindevorsteher, Schöffen und Gemeindeverordnete) in die Wählerliste aufzunehmen, weil nur diese allein wahlberechtigt sind. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl und sonach in die Wählerliste nicht mit aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer angehören, sowie diejenigen, welche die im § 96 der Kreisordnung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht besitzen.

Die Wählerlisten müssen bestimmt bis zum 10. September cr. fertig gestellt sein.

Dieselben sind sodann mindestens 3 Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Der Gemeindevorsteher hat darüber binnen 3 Tagen zu beschließen und den Beschluß dem Einsprechenden mitzutheilen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Etwaige Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und nachdem der von uns noch festzusetzende Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Bis zum 18. September cr. ist anzuzeigen, daß die Wählerliste aufgestellt, öffentlich ausgelegt hat und ob gegen dieselbe Einwendungen erhoben worden sind. Die bis zu diesem Tage nicht eingegangenen Anzeigen werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Die Formulare zu den Wählerlisten sind in der Hübn er'schen Buchdruckerei hieselbst zu haben.

Groß-Strehlitz, den 21. August 1894.

**Der Kreis-Ausschuß.**  
von Alten.